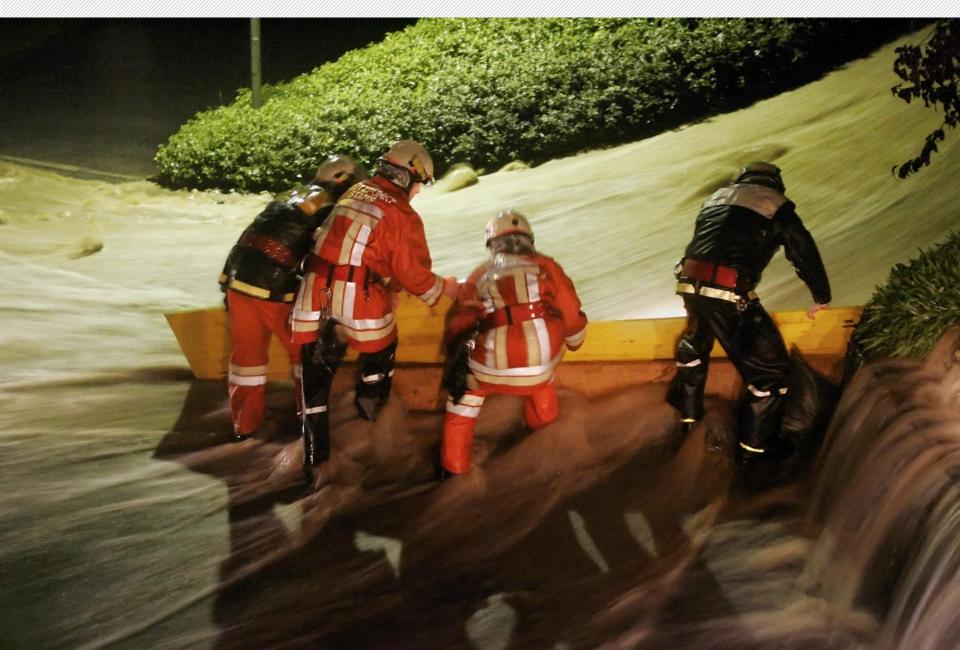




Oberflächenabfluss in der Praxis - Kanton Nidwalden

Beat Meier / Leiter Prävention / Nidwaldner Sachversicherung



















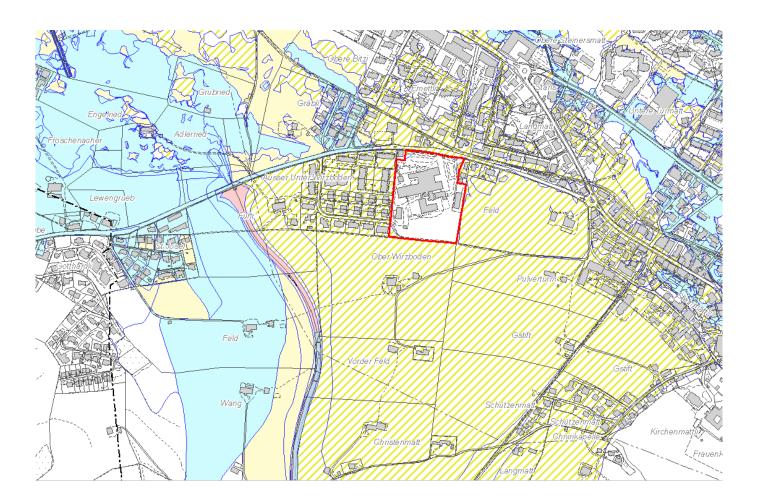






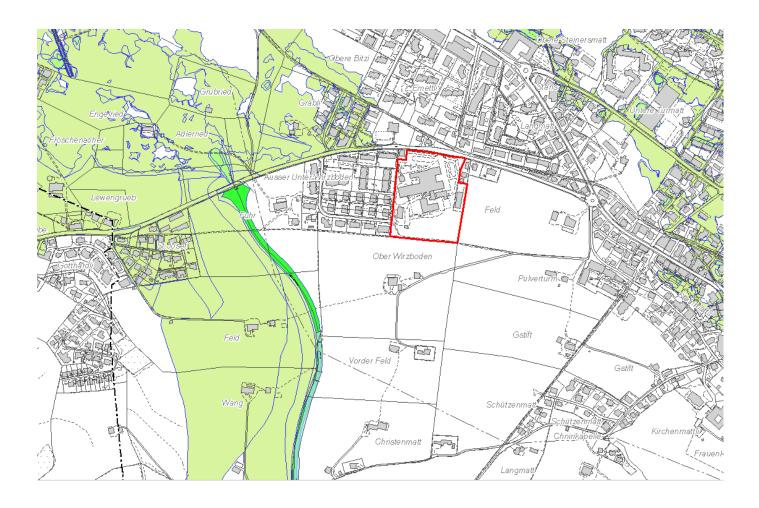


Wildbäche Stans

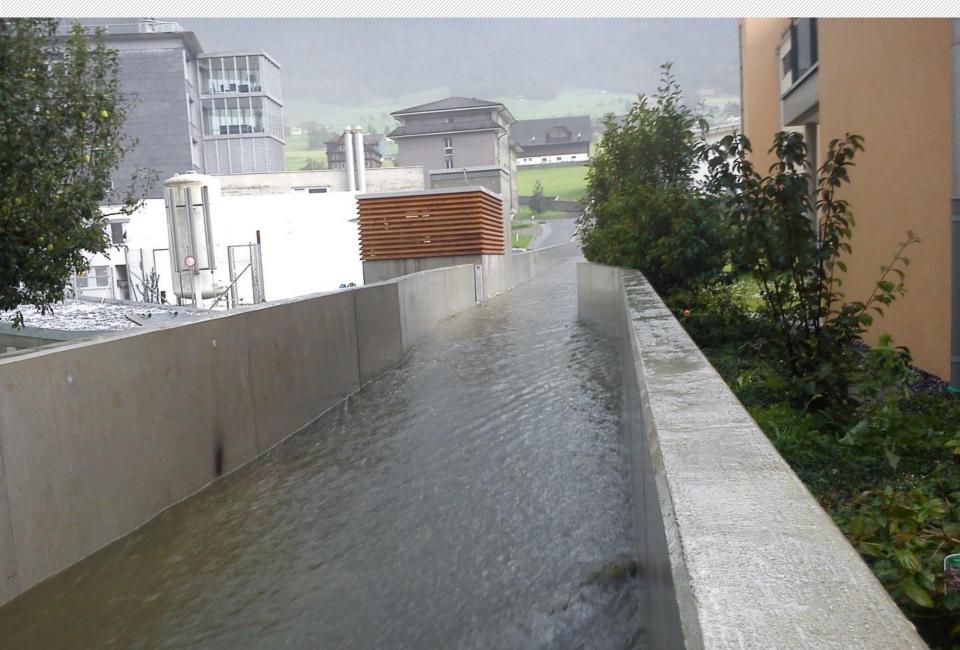




HQ 300











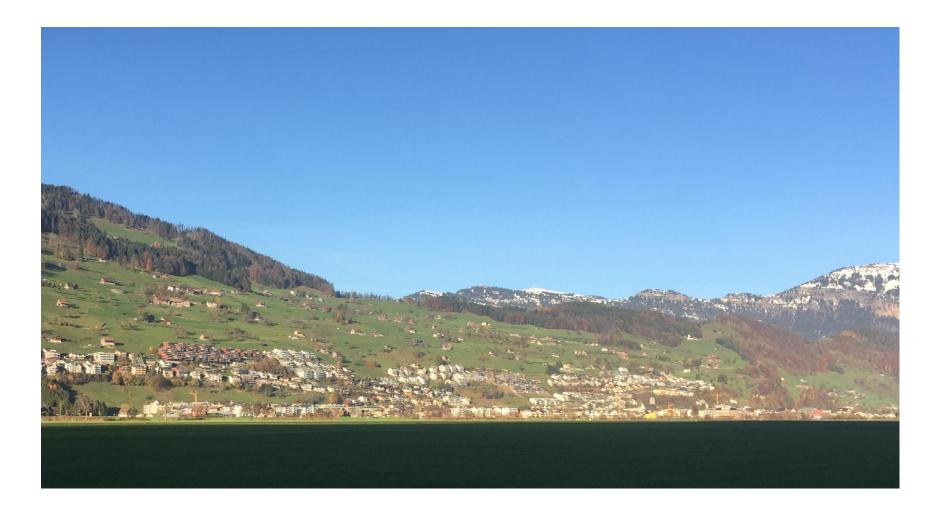






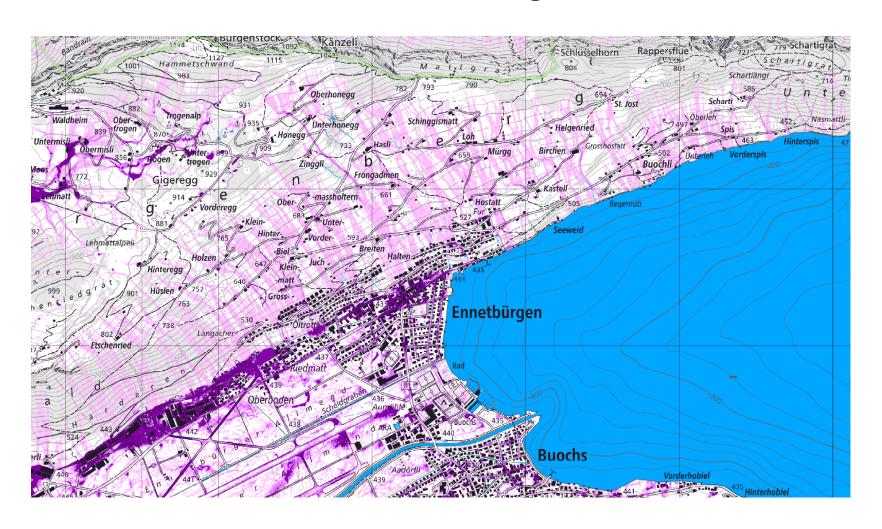


Ennetbürgen





Oberflächenabflusskarte - Ennetbürgen



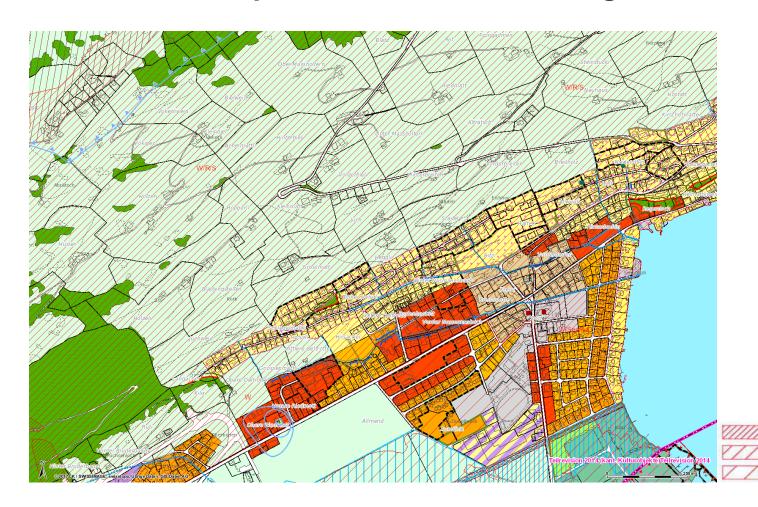


Gefahrenkarte Wildbäche - Ennetbürgen





Bau- und Zonenplan - Gemeinde Ennetürgen





Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Rutschungen, Murgängeund Steinschlag eine geringe (Gefahrenzone 3), mittlere (Gefahrenzone 2) oder erhebliche Gefährdung (Gefahrenzone1) aufweisen.

Die Bestimmungen der Gefahrenzonen beziehen sich auf alle Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten von Gebäuden und Anlagen sowie auf die Umgebungsgestaltung.

Innerhalb aller Gefahrenzonen sind Veränderungen der Umgebungsgestaltung, welche die Gefährdung beeinflussen, insbesondere Geländeveränderungen und der Bau oder Abbruch von Mauern bewilligungspflichtig.



Gefahrenzone 1

Gebiete mit erheblicher Gefährdung.

Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind grundsätzlich verboten.



Gefahrenzone 2

Gebiete mit mittlerer Gefährdung. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass das Schutzziel durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht wird

Wenn der geforderte Schutz aufgrund der Verhältnismässigkeit nicht erreicht wird, ist die Zustimmung der Nidwaldner Sachversicherung notwendig.

Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist jedem Gesuch beizulegen.

Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen.



Gefahrenzone 2

Die Bauten sind so zu dimensionieren, dass sie den Belastungen aus den Naturgefahren schadlos standhalten (insbesondere statischer und dynamischer Druck, Auftrieb durch Einstau oder Grundwasseranstieg, Auflast durch flüssige und feste Stoffe, Anprall von Einzelkomponenten, Unterkolkung, Rutschen des gesamten Geländes, partielle oder differentiale Rutschung).

Bei wasserhaltigen Prozessen sind die Aussenwände bis zur seltenen Überschwemmungshöhe in dichter Bauweise auszuführen. Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt. Sämtliche Gebäudedurchdringungen sind bis auf die Überschwemmungshöhe von seltenen Ereignissen dicht auszuführen.



Baugesuchsformular - Kanton Nidwalden

13. Naturgefahren	(fachliche Auskunft erteilt: NSV Nidwaldner Sachversicherung, Stans; 041 618 50 50)				
Gefahrenzone:	keine	1	□ 2		□ 3
Für die Gefahrenzonen 1 + 2 ist ein Formular "Nachweis Naturgefahren" je nach Gefahrenprozesszone einzureichen. Für die Gefahrenzone 3 ist ein Nachweis zu erbringen, dass Dritte keiner Mehrgefährdung ausgesetzt werden. Bei Sonderrisiken, insbesondere Tanklagern, wichtigen Versorgungseinrichtungen oder grossen Warenlagern gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone 2.					
Gefahrenprozesszone:	☐ Seehochwasser	Engelberg	er Aa	Wildbach	Buoholzbach
	☐ Spontane Rutschu	ng Permanen	te Rutschung	Sturz	☐ Lawine
Für Gefahrenprozesszonen Seehochwasser, Engelberger Aa, Wildbach, Buoholzbach: Für Gefahrenprozesszonen Spontane Rutschung und Permanente Rutschung: Für Gefahrenprozesszone Sturz: Für Gefahrenprozesszone Lawine: 5 Formular Gewässer + Wildbach Formular Rutschungen Formular Steinschlag Formular Lawine					















